

- 1) Die Gebührenerhebung für die Abrechnungsjahre 2006 und früher bleibt - insbesondere hinsichtlich der bestandskräftigen Bescheide - mit Blick auf das Urteil OVG Münster vom 18.12.2007 zum Gebührenmaßstab Niederschlagswasser unberührt.
- 3)
 - a) Der Gebührenmaßstab Niederschlagswasser bleibt vorerst unverändert.
 - b) Die endgültige Festsetzung der Gebühren für das Erhebungsjahr 2007 und die Festsetzung von Vorausleistungen für 2008 erfolgen gemäß § 12 KAG i.V.m. § 164 Abs. 1 Satz 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Dies gilt sinngemäß für 2008/2009.
 - c) Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Einführung des Flächenmaßstabs erforderlichen Schritte vorzubereiten bzw. einzuleiten und dabei sicherzustellen, dass die Umstellung bei einer Einführung zum 01.01.2010 rückwirkend auf die Erhebungsjahre 2007 bis 2009 angewendet werden kann.
 - d) Das Verfahren der Flächenermittlung soll im Wege der Selbstauskunft der Abgabepflichtigen mit Überprüfungsmöglichkeit erfolgen.